

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 23.05.2024

Zu TOP: 9.3

Grundsteuer

Einreicher: Thoralf Pieper, Fraktion CDU/FDP

Vorlage: AN 0055/2024

Herr Pieper begründet den Antrag.

Herr Quintana Schmidt bittet um nähere Erläuterung, da die Stadt aus seiner Sicht nur Einfluss auf die Hebesätze nehmen kann.

Der Oberbürgermeister informiert, dass nach jetzigem Stand nicht die Grundsteuer für Gewerbe-, sondern für Wohnimmobilien teurer werden. Die Erhebung ist für die Hansestadt allerdings aufkommensneutral. Herr Dr.-Ing. Badrow sagt zu, dass die Verwaltung die Entwicklung beobachten und im Blick behalten wird.

Derzeit sieht es so aus, dass die Auswirkungen für Mieter geringer ausfallen, es für Eigenheimbesitzer aber zu Teuerungen kommt. Der Oberbürgermeister bedauert diese Entwicklung, da es sich um einen zusätzlichen Baustein handelt, der das Bauen teurer und unlukrativer macht.

Frau Kothe-Woywode erinnert daran, dass die Regierung aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts handeln musste.

Bezogen auf den Antrag erklärt Herr Lindner, dass bisher lediglich Messbescheide vorliegen. Der Hebesatz ist für die zu errechnenden Beträge die Grundlage und dieser wird von der Hansestadt festgelegt. Bei dem jetzigen Hebesatz ist davon auszugehen, dass Grundstücksbesitzer in Zukunft mehr zahlen werden.

Darauf entgegnet der Oberbürgermeister, dass erwartet wird, dass Eigenheimbesitzer mehr und Gewerbetreibende weniger zahlen werden. Die Hansestadt generiert im Ergebnis voraussichtlich eine relativ konstant gebliebene Einnahme. Die Hansestadt Stralsund wird die Auswirkungen in den einzelnen Bereichen genau prüfen.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt den Antrag AN 0055/2024 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie viele Bescheide zur Grundsteuer bereits ausgestellt wurden und eine Schätzung der erwartbaren Einnahmen ermittelt werden. Es soll zudem geprüft werden, wie die Grundsteuer gerechter berechnet werden kann und sie aber auch aufkommensneutral gestaltet werden kann.

Außerdem soll die Wirkung der schwebenden Verfahren und deren Auswirkung auf die Inkraftsetzung der Grundsteuer geprüft werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2024-VII-04-1353

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 06.06.2024